

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung der von der COVID-19-Pandemie
betroffenen öffentlichen Akteure im Tourismus**

Erl. d. MW v. 29. 9.2021 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 16. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1069), geändert durch Erl. v. 21. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 33)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 29. 9. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Von den bisherigen Sofort- und Überbrückungshilfeprogrammen sind sie
— abgesehen von den November- und Dezemberhilfen im Jahr 2020 —
ausgeschlossen.“

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Auch nach den Erfahrungen aus dem Jahr 2020 ist nicht davon
auszugehen, dass alle Einnahmeverluste der kommunalen und regionalen
Tourismusgesellschaften durch die Kommunalhaushalte ausgeglichen
werden können.“

b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„— der Bekanntmachung der Vierten Geänderten Regelung zur
vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich
der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch
von COVID-19 (,Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020‘)
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021
(BAnz AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung
2020 —,“.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1, 3 und 4 wird jeweils die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

3. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

4. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.

5. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Datum „28. 2. 2021“ durch das Datum „31. 10. 2021“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Datum „30. 6. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)